



Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen

**Prüflisten
2020**



Das Land
Steiermark

Impressum

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung

Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik – FA Energie und Wohnbau

Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung

Graz, 06/2020

Vorwort

Die Möglichkeiten, die Kraft der Sonne zur klimaschonenden Energiegewinnung zu nützen, haben sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Dank der intensiven und raschen Forschung können mittlerweile auch kleinere Unternehmen und Private diese Technologie ohne großen Aufwand für ihre Bedürfnisse nützen. Außerdem steigt das Interesse an großflächigen PV-Anlagen an, die zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele liefern werden. Als für den Klimaschutz zuständige Landesrätin freue ich mich sehr über dieses wachsende Bewusstsein für den Wert der Photovoltaik in der Steiermark.

Das bringt es jedoch auch mit sich, dass sich für Gemeinden verstärkt die Frage nach geeigneten Standorten für Photovoltaik-Projekte stellt. Dabei gilt es, sowohl raumplanungsfachliche Aspekte als auch den Schutz der Natur sowie des Orts- und Landschaftsbildes in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Um die Gemeinden und ihre RaumplanerInnen bei der Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Projekte zu unterstützen und ein einheitliches und effizientes Vorgehen zu ermöglichen, haben die zuständigen Abteilungen 13, 15 und 17 des Landes Steiermark den Leitfaden aus dem Jahr 2011 neu überarbeitet.

Der neue Leitfaden soll dabei helfen, im Sinne einer vorausschauenden Raumplanung rasch und effizient Entscheidungen zu treffen, die dem Nachhaltigkeitsgedanken entsprechen.

Ich danke allen, die daran mitgewirkt haben, diese Unterlage zu erstellen.

Ursula Lackner

(Landesrätin für Klimaschutz und Umwelt, Energie, Raumordnung und Regionalentwicklung)

Vorbemerkungen

Im Jahr 2011 wurde von mehreren betroffenen Dienststellen des Landes ein Leitfaden für den Umgang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen von Raumplanungsverfahren der Gemeinden erarbeitet und im Jänner 2012 im Internet veröffentlicht. Damit wurde den Gemeinden und Betreibern eine Hilfestellung sowie eine einheitliche Vorgabe für Ausweisungen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) und im Flächenwidmungsplan (FWP) zur Verfügung gestellt.

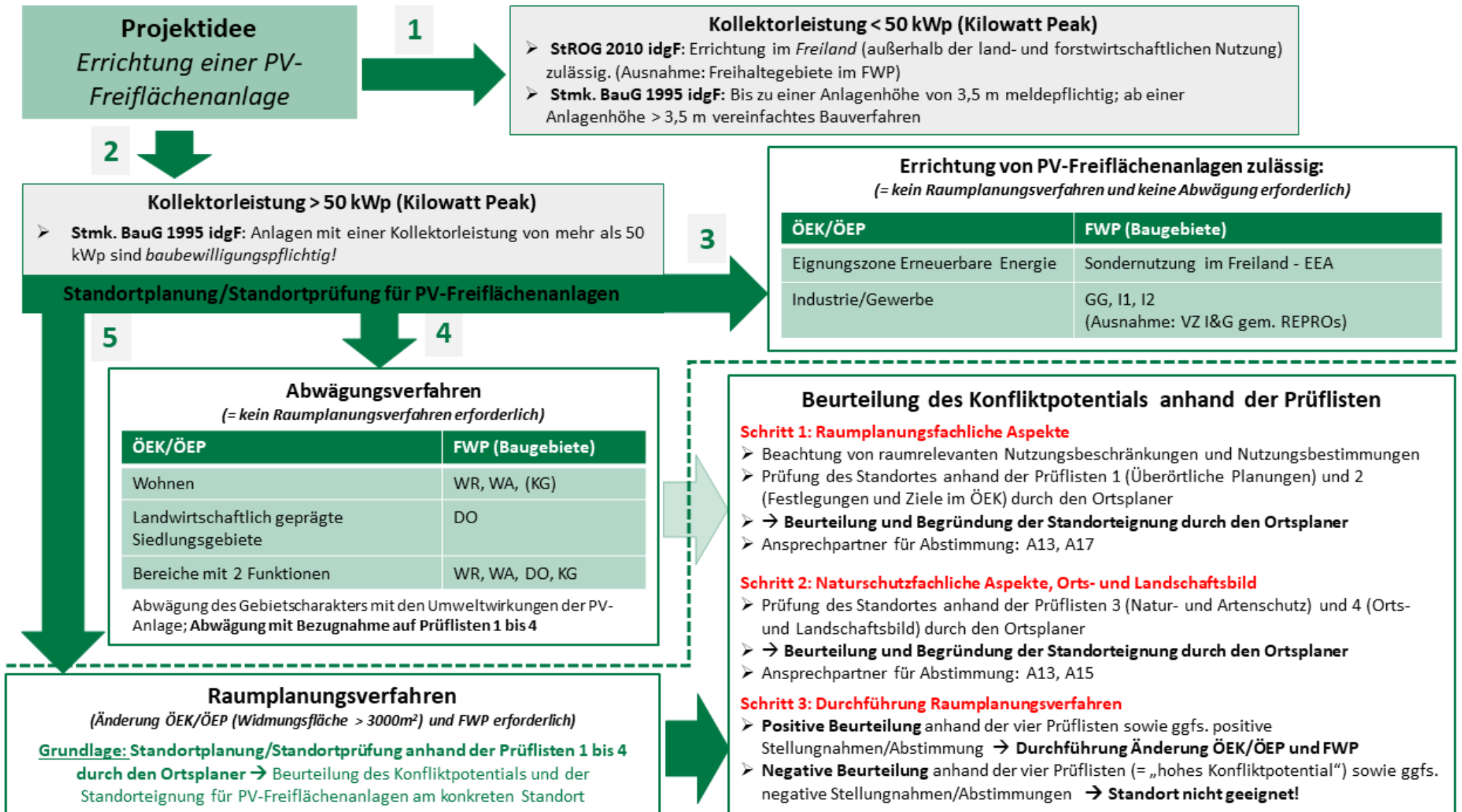
In den letzten Jahren war ein deutlicher Anstieg von Photovoltaik-Projekten zu verzeichnen. Das Land Steiermark hat darauf u.a. mit strategischen Überlegungen im Rahmen der **Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030** reagiert. So wurde beispielsweise in den Aktionsplan 2019 – 2021 die Erstellung eines Sachprogrammes Energieinfrastruktur als Maßnahme aufgenommen und laufen dbg. bereits Vorarbeiten.

Als kurzfristig wirksame Maßnahme wurde der Leitfaden für Raumplanungsverfahren überprüft und aktualisiert. Zielsetzung ist neben einer einheitlichen, für Gemeinden und Betreiber möglichst effizienten Vorgehensweise, die Ermöglichung einer raschen Entscheidungsfindung. Dabei sollen Gemeinden im Sinne einer vorausschauenden Raumplanung bereits auf Ebene des ÖEKs Zielsetzungen zum Themenbereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen entwickeln und Kriterien für die Beurteilung von Anträgen im Anlassfall offenlegen. Die Bearbeitung soll in enger Abstimmung mit den betroffenen Landesdienststellen erfolgen. Dazu wurden die Prüflisten neu gefasst und Ansprechpartner der Landesverwaltung definiert. Letztendlich können die Prüflisten auch bei der Beurteilung von Anlagen für Solarthermie herangezogen werden.

Inhalt

1. Vorgehensweise bei der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen (Projekttablauf/Raumplanungsverfahren)	6
2. Grundsätze der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen.....	9
3. Vorbemerkungen zu den Prüflisten	13
4. Prüflisten	15

ABBILDUNG: Vorgehensweise bei der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen



1. Vorgehensweise bei der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen (Projekttablauf/Raumplanungsverfahren)

In der auf Seite 5 angeführten Abbildung ist die grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Planung und Prüfung von geeigneten Standorten für PV-Freiflächenanlagen, mit Fokus auf die örtliche Betrachtungsebene (Gemeinde), im Überblick dargestellt.

Ist für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage eine Änderung des ÖEKs/ÖEPs und/oder des FWP (Raumplanungsverfahren) erforderlich, so ist vom Ortsplaner eine fachlich nachvollziehbare Beurteilung des Konfliktpotenzials und eine Prüfung der konkreten Standorteignung vorzunehmen (Standortplanung/Standortprüfung).

Hierbei besteht, bei Vorliegen eines konkreten Projektes, die Möglichkeit einer Überprüfung der vom jeweiligen Ortsplaner im Rahmen der Standortplanung/Standortprüfung auszuarbeitenden Unterlagen in Form einer **fachlichen Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**. Eine Überprüfung der Unterlagen bzw. eine fachliche Abstimmung erfolgt jedoch nur dann, wenn eine Vorlage über den zuständigen Ortsplaner bzw. die jeweilige Gemeinde erfolgt.

Die erforderlichen Prüfschritte im Rahmen der Standortplanung/Standortprüfung, einschließlich der im Rahmen der Abstimmung vorzulegenden Unterlagen, werden im ggst. Leitfaden mit Hilfe von **Prüflisten** beschrieben. Zu beachten sind dabei auch die in Kapitel 2 angeführten **Grundsätze der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen**.

1. Schritt – Raumplanungsfachliche Aspekte

Im Rahmen einer Standortplanung/Standortprüfung als Grundlage für ein Raumplanungsverfahren auf örtlicher Ebene ist in einem ersten Bearbeitungsschritt eine raumplanungsfachliche Prüfung und Beurteilung des Standortes durch den Ortsplaner vorzunehmen. **Die Beurteilung des Konfliktpotenzials am konkreten Standort hat unter Heranziehung der Prüflisten 1 und 2 zu erfolgen**. Die raumplanungsfachlichen Kriterien zur Beurteilung der Standorteignung und der Standortwahl sind offenzulegen und nachvollziehbar zu begründen (= Grundlage für fachliche Abstimmung).

Zu berücksichtigen sind:

- Je nach Standort: raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsbestimmungen
- Überörtliche Planungen der Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme (**Prüfliste 1**)
- Örtliche Raumplanung – Festlegungen und Zielsetzungen im ÖEK (**Prüfliste 2**)

Ergibt sich aufgrund der Prüflisten ein „mittleres Konfliktpotenzial“ am Standort, so ist im Rahmen einer fachlichen Abwägung die Standorteignung entsprechend nachzuweisen.

Ansprechpartner für eine fachliche Abstimmung:

- **A17, Referat Landesplanung und Regionalentwicklung**
- **A13, Referat Bau- und Raumordnung**

Erfolgt in Schritt 1 eine **negative raumplanungsfachliche Beurteilung des Standortes** (= „**hohes Konfliktpotenzial**“ oder **fehlende Standorteignung**), so ist dieser nicht weiterzuverfolgen!

2. Schritt – Naturschutzfachliche Aspekte und Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild

Im Falle einer Übereinstimmung mit den Prüflisten 1 und 2 (= positive Standortprüfung im Hinblick auf das Konfliktpotenzial) sowie einer entsprechenden raumplanungsfachlichen Abwägung und Begründung kann eine weitere detaillierte Prüfung des Standortes im Hinblick auf Aspekte des Natur- und Artenschutzes und die Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild erfolgen. **Die Beurteilung des Konfliktpotenzials am konkreten Standort hat unter Heranziehung der Prüflisten 3 und 4 zu erfolgen.** Die naturschutzfachlichen sowie die orts- und landschaftsbildlichen Kriterien zur Beurteilung der Standorteignung und der Standortwahl sind offenzulegen und nachvollziehbar zu begründen (= Grundlage für fachliche Abstimmung).

Zu berücksichtigen sind:

- Natur- und Artenschutz (**Prüfliste 3**)
- Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild (**Prüfliste 4**)

Ergibt sich aufgrund der Prüflisten ein „mittleres Konfliktpotenzial“ am Standort, so ist im Rahmen einer fachlichen Abwägung die Standorteignung entsprechend nachzuweisen.

Ansprechpartner für eine fachliche Abstimmung:

- **A13, Referat Naturschutz und allgemeiner Umweltschutz**
- **A15, FAEW, Referat Bautechnik und Gestaltung**

Erfolgt in Schritt 2 eine **negative Beurteilung des Standortes** (= „**hohes Konfliktpotenzial**“ oder **fehlende Standorteignung**), so ist dieser nicht weiterzuverfolgen!

3. Schritt – Einleitung Raumplanungsverfahren (Änderung ÖEK und FWP)

Im Falle einer Übereinstimmung mit den Prüflisten 1 bis 4 (= positive Standortprüfung im Hinblick auf das Konfliktpotenzial), einer nachgewiesenen Standorteignung (Abwägung) sowie im

Vorgehensweise bei der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen (Projekt Ablauf/Raumplanungsverfahren)

Falle eines positiven Ergebnisses der ggf. durchgeführten fachlichen Abstimmung mit den zuständigen Landesdienststellen kann ein Raumplanungsverfahren auf örtlicher Ebene durchgeführt werden → **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK/ÖEP) und/oder des Flächenwidmungsplanes (FWP).**

Bei der Standortplanung für PV-Freiflächenanlagen im Rahmen von Revisionen oder Neuerstellungen von ÖEK und FWP sind die Prüflisten 1 bis 4 ebenso entsprechend anzuwenden. Zu verweisen ist hierbei auf das **Sachbereichskonzept Energie (SKE)** als Teil des ÖEK, in welchem räumliche Aussagen (Analysen, Zielsetzungen) u.a. zum Energiepotenzial aus erneuerbaren Energieträgern getroffen werden können. Im Rahmen einer integrierten Energieraumplanung auf örtlicher Ebene können in diesem Rahmen auch Planungen zu den prioritär geeigneten Standorten von PV-(Freiflächen-)Anlagen vorgenommen werden.

2. Grundsätze der Standortplanung/Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen

Die Standortplanung bzw. die Prüfung und Beurteilung eines Standortes hat unter Berücksichtigung der spezifischen Standortkriterien von PV-(Freiflächen)Anlagen sowie der jeweiligen Eignung des konkreten Standortes zu erfolgen.

Aus energiewirtschaftlicher und technischer Sicht sind folgende Standortkriterien im Rahmen der Standortplanung zu beachten:

- **Infrastruktur:**
 - Verkehrserschließung
 - Lage des nächstgelegenen Netzeinspeisepunktes
 - Netzkapazität, mögliche Einspeiseleistung
- **Lage im Landschafts-/Naturraum:**
 - möglichst viele Sonnenstunden
 - optimaler Einstrahlwinkel und Hangneigung
 - keine Beschattung durch Bewuchs oder Bebauung
 - gute Bodenverhältnisse für eine optimale Gründung
- **Sonstiges:**
 - Möglichkeit der langfristigen Nutzung der Flächen (min. 20 Jahre; Pacht)
 - Bekenntnis der Gemeinde zu Erneuerbaren Energien / Verankerung in den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK)

Aus raumplanerischer Sicht sind im Rahmen der Standortplanung von PV-Freiflächenanlagen vor allem die Umweltwirkungen am konkreten Standort zu beachten:

PV-Freiflächenanlagen zeigen vielfältige Umweltauswirkungen, wie z.B.

- **die Bodenverdichtung in der Bauphase;**
- **die Standort- oder Lebensraumveränderungen durch Überdeckung des Bodens;**
- **die Barrierewirkung durch Einzäunung in Abhängigkeit von der Größe der Anlage;**
- **und die visuelle Beeinträchtigung durch die Fremdkörperwirkung sowie Lichtreflexe und Spiegelungen.**

Insbesondere die Pflanzen- und die Tierwelt (inkl. den entsprechenden Lebensräumen) sowie das Landschaftsbild werden durch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als flächenintensive anthropogene Nutzungen beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme von freien Landschaftsräumen initiiert oder verstärkt die Fragmentierung und „Durchschneidung“ der Landschaft.

Bei der Standortplanung von PV-Freiflächenanlagen sind demnach folgende Standortkriterien und Planungsgrundsätze bedeutend:

- Vermeidung räumlicher Nutzungskonflikte
- Vermeidung der weiteren Fragmentierung und „Zerschneidung“ des freien Landschaftsraumes → Zielsetzung: *Errichtung der Anlage vorzugsweise innerhalb des Siedlungsverbundes oder im Anschluss daran.*
- Möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsräumen (inkl. deren Erholungs- und Erlebniswert) sowie des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes bei PV-Freiflächenanlagen außerhalb des Siedlungsverbundes.

Eine sorgfältige und den angeführten Grundsätzen folgende Standortplanung und -wahl ist ausschlaggebend für die umweltverträgliche Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage. Die richtige Standortwahl hilft die Beeinträchtigung der Umwelt möglichst gering zu halten sowie Kosten und Zeit für das Genehmigungsverfahren zu sparen.

Bei der Suche nach geeigneten Standorten für PV-Freiflächenanlagen ist nach der folgenden Reihenfolge vorzugehen:

1. Suche geeigneter Standorte im Siedlungsverbund (= baulicher Siedlungsbereich)
2. Suche geeigneter Standorte in Anbindung am bestehenden Siedlungsverbund (z.B. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbe- und Industriegebieten)
3. Suche nach vorbelasteten Flächen oder Flächen mit geringer Sensibilität außerhalb des Siedlungsverbundes

Im Folgenden werden exemplarisch die für die Errichtung von PV-Anlagen besonders geeigneten Standorte (Eignungsbereiche) angeführt, wobei zwischen *gebäudeintegrierten PV-Anlagen* und *PV-Freiflächenanlagen* differenziert wird:

Gebäudeintegrierte PV-Anlagen – Eignungsbereiche

- **Bereiche außerhalb des Siedlungsverbundes:**
 - Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Bauhöfe
 - Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerke
 - Gewerbe- und Industriegebäude in isolierter Lage
 - Landwirtschaftliche Gebäude
 - Sport- und Freizeitanlagen
- **Bereiche innerhalb des Siedlungsverbundes:**
 - Gewerbe- und Industriebauten
 - Öffentliche Bauten, Bürogebäude, Kasernen unter Beachtung des Denkmal- und Ortsbildschutzes
 - Sport- und Freizeitanlagen

PV-Freiflächenanlagen – Eignungsbereiche

Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind im Allgemeinen Flächen, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen keine oder nur eine geringe Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten sind. Dies sind zum Beispiel Flächen,

- **deren Landschaftsbild bereits durch Bauwerke oder Infrastruktureinrichtungen deutlich verfremdet ist und eine geringe Sensibilität aufweist,**
- **deren Bebauung keine gravierenden Verluste eines Landschaftsraumes darstellt,**
- **deren Biotop-/Habitat- oder Verbindungsfunktion bereits wesentlich beeinträchtigt sind und/oder**
- **deren Bodenfunktion stark belastet ist.**

Weitgehend unproblematisch sind PV-Freiflächenanlagen auf Standortorten im Siedlungsverbund, sofern es keine bedeutenden Grünzonen oder Grünverbindungen sind und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten sind (Abwägungsverfahren). Beispielhaft zu nennen sind hier die Mit- oder Nachnutzung von Industrie- und Gewerbeflächen, versiegelter Flächen (z.B. Parkplätze) oder auch Flächen mit gesicherten Altlasten.

- **Bereiche außerhalb des Siedlungsverbundes:**
 - landschaftsbildlich und ökologisch deutlich vorbelastete Flächen wie versiegelte Flächen, Deponien, Altlasten, Kläranlagen, etc.
 - vorbelastete Flächen im Nahbereich hochrangiger Verkehrs- bzw. Infrastrukturtrassen
 - intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer landschaftsbildlicher Sensibilität. Bei einer Heranziehung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist besonders die Möglichkeit der Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung) zu prüfen und wenn technisch möglich auch umzusetzen.
 - Steinbrüche und Bergbaugebiete kurz nach der Stilllegung in Abstimmung mit dem Nachnutzungskonzept und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte.
 - standortfremde Waldbestände (Fichtenforste) mit geringer überwirtschaftlicher Funktion lt. Waldentwicklungsplan und geringer landschaftsbildlicher Sensibilität.

- **Bereiche innerhalb des Siedlungsverbundes:**
 - **Baugebiete gemäß § 30 StROG 2010:**
 - Grundsätzlich zulässig in **Gewerbegebieten, Industriegebieten 1 und 2** → keine Abwägung und kein Raumplanungsverfahren erforderlich!
 - Eingeschränkt zulässig in **Wohngebieten** (Kerngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Reines Wohngebiet, Dorfgebiet), wenn mit dem jeweiligen Gebietscharakter vereinbar (kleinere Anlagen) → Abwägung erforderlich!
 - nicht zulässig in Kurgebieten, Ferienwohngebieten, Erholungsgebieten
 - **Freiland Sondernutzung (Energieerzeugungsanlage) gem. § 33 StROG 2010**
 - **Überdeckung von versiegelten Abstell- und Lagerflächen**

Standorte bzw. Bereiche, welche nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind, ergeben sich aus den folgenden Prüflisten (= Standorte mit „hohem Konfliktpotenzial“).

3. Vorbemerkungen zu den Prüflisten

PV-Freiflächenanlagen zeigen vielfältige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sowie grundsätzlich auch – in Abhängigkeit des konkreten Standortes – ein Potenzial für räumliche Nutzungskonflikte und negative Beeinträchtigungen des Natur-, Landschafts- und Siedlungsraumes.

Bei der Standortplanung von PV-Freiflächenanlagen sind demnach Anforderungen, Vorgaben und Festlegungen unterschiedlicher raumbezogener Planungen und Fachbereiche heranzuziehen und mit den Umweltwirkungen und dem Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen abzuwägen. Im Fokus stehen dabei vor allem folgende Fachbereiche:

- Energiewirtschaft (Energiewirtschaftliche Eignung des Standortes)
- **Raumplanung (Überörtliche und Örtliche Raumplanung)**
- **Natur- und Artenschutz**
- **Orts- und Landschaftsbild/Landschaftsschutz**

Je nach Art und Größe von PV-Freiflächenanlagen und der Sensibilität des jeweiligen Standortes resultiert ein unterschiedlich hohes räumliches Konfliktpotenzial:

- hohes Konfliktpotenzial: bei einem hohen Konfliktpotenzial sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele einzelner Schutzgüter und die geplante räumliche Entwicklung mit den Wirkungen der PV-Freiflächenanlage in der Regel nicht vereinbar (z.B. Bereiche mit besonderen Landschaftsbildqualitäten und historisch bedeutsame Kulturlandschaften, Vorrangzonen, Naturschutzgebiete, Kur- und Erholungsgebiete, etc.)
- mittleres Konfliktpotenzial: bei einem mittleren Konfliktpotenzial sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele einzelner Schutzgüter und die geplante räumliche Entwicklung mit den Wirkungen der PV-Freiflächenanlage in einen Abwägungsprozess zu stellen (z.B.: Bereiche mit Vorbelastungen und mäßiger Sensibilität, Landschaftsschutzgebiete, Landwirtschaftliche Vorrangzonen, Bereiche der Siedlungsentwicklung, etc.)
- geringes Konfliktpotenzial: bei einem geringen Konfliktpotenzial sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele einzelner Schutzgüter mit den Wirkungen der PV-Freiflächenanlage in der Regel vereinbar (z.B. deutlich vorbelastete, anthropogen beeinflusste Räume mit geringer Sensibilität, Bereiche der Industrie und Gewerbenutzung, etc.)

Auf Basis der folgenden vier Prüflisten kann im Rahmen der Standortplanung eine Beurteilung des Konfliktpotenzials von PV-Freiflächenanlagen vorgenommen werden. Zu beachten sind dabei grundlegende raumplanungs- und materienrechtliche Regelungen sowie die aus ihnen abgeleiteten raumrelevanten Nutzungsbeschränkungen (z.B. Gefährdungsbereiche) und Nutzungsbestimmungen.

Raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsbestimmungen

Im Rahmen der Standortplanung und Standortprüfung von PV-Freiflächenanlagen sind raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsbestimmungen resultierend aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zu beachten:

- **Alpenkonvention: Rahmenkonvention (BGBl Nr. 477/1995) und Durchführungsprotokolle**
- **Materienrechtliche Grundlagen (Bundes- und Landesrecht) mit räumlichen Nutzungsbeschränkungen:**
 - Stmk. Naturschutzgesetz 2017 idgF. und Nationalparkgesetz Gesäuse 2002 idgF. (vgl. hierzu auch die Checkliste „Natur- und Artenschutz“)
 - Forstgesetz 1975 idgF.
 - Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.

Weitere für Raumordnungsverfahren relevante Nutzungsbeschränkungen finden sich im jeweils gültigen **Raumordnungsgesetz (StROG 2010 idgF.)** bzw. der jeweils aktuellen **Planzeichenverordnung (PZVO 2016)**. Diese sind im Rahmen der Standortplanung für PV-Freiflächenanlagen in entsprechendem Ausmaß zu berücksichtigen (z.B. Gefährdungsbereiche).

- **Raumordnungsgrundsätze und -ziele nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (StROG 2010)**

Die im § 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG 2010) normierten Raumordnungsgrundsätze sind im Rahmen erforderlicher Verfahren zur Erlassung und Änderung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 24 leg. cit.) sowie in Verfahren zur Erlassung und Änderung eines Flächenwidmungsplanes (§ 38 leg. cit.) einzuhalten und die in § 3 Abs. 2 festgelegten Ziele sind entsprechend abzuwägen.

Im § 3 des StROG wurde explizit die Berücksichtigung von Klimaschutzzielen aufgenommen. Jede Planungsfestlegung hat daher einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess hinsichtlich der vorausschauenden Gestaltung des Lebensraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen und zur Bekämpfung des Klimawandels zu beinhalten.

4. Prüflisten

Prüfliste 1: Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme

KONFLIKTPOTENZIAL ZU RÄUMLICHEN FESTLEGUNGEN IN REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN (REGIONALPLAN)		
Grünzonen	-	<i>Prüfung der ökologischen Funktion im Anlassfall und der gegebenen Beeinträchtigung der Naherholung/Erholungsfunktion; Prüfung der Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (z.B. Hochwässer)</i>
Rohstoffvorrangzonen	-	<i>Im Anlassfall zu prüfen; Beachtung der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes; Heranziehung von nicht für den Rohstoffabbau geeigneten Bereichen. Im Rahmen der Nachnutzung ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen möglich (Beurteilung im Anlassfall)</i>
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe	-	<i>Aufgrund der hohen Standortgunst dieser Bereiche sind nur Aufdachanlagen bzw. PV-Anlagen auf betrieblich genutzten Flächen möglich. Bei Aufdachanlagen statische Prüfung der Gebäude erforderlich.</i>
Landwirtschaftliche Vorrangzonen	o	<i>Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist zu vermeiden, die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nachnutzung ist sicherzustellen und eine Doppelnutzung von Flächen (Landwirtschaft und Energieerzeugung) sollte vorgenommen werden. Besonders in der Abwägung zu berücksichtigen sind Nutzungskonflikte durch flächenmäßig große PV-Anlagen sowie eine mögliche „Zerschneidung“ der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Um eine „Zerschneidung“ und Fragmentierung zu vermeiden sind flächenmäßig große PV-Anlagen in unmittelbarer räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren.</i>
Vorrangzone für Siedlungsentwicklung		<i>Behandlung auf örtlicher Ebene – Örtliches Entwicklungskonzept/ÖEP (Prüfliste 2)</i>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

KONFLIKTPOTENZIAL ZU REGIONALEN TEILRÄUMEN (NATURRÄUMLICHE EINHEITEN)		
„Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“	-	PV-Freiflächenanlagen sind mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und mit der besonderen Eingriffssensibilität des Teilraumes in der Regel nicht vereinbar.
„Auwälder und außeralpine Wälder“	-	Aufgrund der hohen ökologischen und klimarelevanten Bedeutung der Auwälder und außeralpinen Waldbereiche sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht vereinbar.
„Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Rückbauregelung ¹
„Grünlandgeprägtes Bergland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹
„Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹
„Außeralpines Hügelland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹
„Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“	+	PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar, eine weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist hintanzuhalten. Rückbauregelung ¹
„Siedlungs- und Industrielandschaften“	+	PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar; ein mögliches Konfliktpotenzial in Siedlungslandschaften ist sehr stark vom Gebietscharakter abhängig und somit erst auf örtlicher Ebene (ÖEK) behandelbar. Rückbauregelung ¹
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

¹Die in einigen Teilräumen geforderte Rückbauregelung besagt, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Prüfliste 2: Örtliche Raumplanung

Im Rahmen der Planung und Prüfung von Standorten für PV-Anlagen sind auf örtlicher Ebene grundsätzlich nachfolgende Verordnungsgrundlagen zu beachten:

- **Örtliches Entwicklungskonzept/Örtlicher Entwicklungsplan**
- **Flächenwidmungsplan**
- **Bebauungsplan**

Laut Raumordnungsgesetznovelle 2019 dürfen Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als **50 kWp (Kilowatt Peak)** im Freiland außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung errichtet werden, wenn keine Freihaltegebiete im Flächenwidmungsplan festgelegt sind. Größere Anlagen bedürfen einer Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) (ab einer Widmungsfläche von 3.000m²) und einer Ausweisung im Flächenwidmungsplan.

Im Zuge von Ausweisungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im ÖEK und/oder im Flächenwidmungsplan sind eine entsprechende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Begründung des ausgewählten Standortes – insbesondere unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung – durchzuführen.

Die Übereinstimmung mit Festlegungen des ÖEKs ist gemäß nachfolgender Prüfliste zu beurteilen. Bei Ausweisung dieser Bereiche ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Exkurs: Steiermärkisches Baugesetz

Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder als freistehende Anlagen (PV-Freiflächenanlagen):

Photovoltaikanlagen sind gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit o Stmk. BauG 1995 idF. LGBl. 11/2020 bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) und einer Anlagenhöhe bis 3,5 m meldepflichtig. Bei einer Anlagenhöhe von mehr als 3,5 m sind Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) gemäß § 20 Z. 2 lit. k in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren abzuhandeln. Anlagen mit einer Kollektorleistung von mehr als 50 kWp sind gem. § 19 Z. 5 BauG baubewilligungspflichtig und einem „normalen“ Baubewilligungsverfahren zu unterziehen. Auf die generelle Beachtung des § 43 (4) unabhängig von einer Bewilligungspflicht ist besonders hinzuweisen.

FESTLEGUNGEN ÖEK/ÖEP: GEBIETE MIT BAULICHER ENTWICKLUNG		
Industrie/Gewerbe	+	<p>Größere zusammenhängende Gebiete mit bestehender bzw. geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung.</p> <p>Neben Aufdachanlagen sind PV-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zulässig.</p>
Wohnen	o	<p>In diesen Bereichen hat die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang; Nutzungen, welche die Wohnfunktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</p> <p>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen zu beschränken. Bei unbebauten Grundflächen sind im Anlassfall Beeinträchtigungen der Wohnfunktion zu prüfen.</p>
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	o	<p>Ländlich geprägte Siedlungsgebiete mit bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben; Nutzungen, welche die Siedlungsentwicklung und bestehende Bebauung beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</p> <p>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen (auch auf unbebauten Grundstücken) zu beschränken.</p>
Bereiche mit 2 Funktionen	o	<p>Beurteilung entsprechend der jeweiligen Funktionen, dh. beide Funktionen dürfen durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>
Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion)	-	<p>Bereiche zur Sicherstellung und Erhaltung von funktionsfähigen Verwaltungs- und Dienstleistungsschwerpunkten mit untergeordneter Wohnfunktion;</p> <p>Aufgrund der Hochwertigkeit dieser Bereiche sind PV-Anlagen nur als Aufdachanlagen sowie als kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zulässig.</p>
Tourismus, Ferienwohnen	-	<p>In diesen Bereichen hat die Tourismusfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang; Nutzungen, welche diese Funktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</p> <p>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zu beschränken.</p>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

FESTLEGUNGEN ÖEK/ÖEP: ÖRTLICHE VORRANGZONEN / EIGNUNGSZONEN					
Eignungszone Erneuerbare Energie	+	Für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik- und Solaranlagen besonders geeignete und freizuhaltende Zonen.			
Erholung, Sport, Freizeit	-	Bereiche, die für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen langfristig gesichert und genutzt werden können; Bewahrung dieser Bereiche aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzung; im Anlassfall sind Widersprüche zu prüfen.			
siedlungs-/landschaftsgliedernde Freihaltebereiche und schützenswerte Grünstrukturen	-	„Tabubereiche“ schützenswerter Grünstrukturen; schaffen einen Übergang in die Freilandbereiche und sollen von jeder Bebauung freigehalten werden; Errichtung der Energieversorgungsanlage (EVA) ist ausgeschlossen.			
aufgrund von bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerte Bereiche und Sichtzone Ortsbildgesetz	-	Diese Bereiche sollen jedenfalls von Sicht- und Blickbeziehung beeinträchtigenden baulichen Maßnahmen und störender Bebauung freigehalten werden; Errichtung von PV-Anlagen ist ausgeschlossen.			
<table border="1" style="width:100%; text-align:center;"> <tr> <td style="width:33%;">-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar</td> <td style="width:33%;">o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich</td> <td style="width:33%;">+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar</td> </tr> </table>			-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar			

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist grundsätzlich auf im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen, Gewerbegebiet oder Industriegebiet 1 oder 2 – außerhalb von in Regionalen Entwicklungsprogrammen (REPROs) festgelegten Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe – **gewidmeten Grundstücken zulässig**. In anderen Baugebietskategorien ist eine Prüfung im Anlassfall erforderlich. Dabei sind insbesondere der jeweilige Gebietscharakter und die Art und Größe der geplanten Photovoltaikanlage zu berücksichtigen (Abwägung).

Zur Sicherstellung der Einfügung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild kann die Erstellung eines Räumlichen Leitbildes im Rahmen des ÖEKs oder eines Bebauungsplanes erforderlich sein.

**Prüfliste 3:
Natur- und Artenschutz**

SCHUTZGEBIETE GEM. STEIERMÄRKISCHEM NATURSCHUTZGESETZ 2017 (LGBL. NR. 71/2017, IDF. LGBL. NR. 87/2019) BZW. NATIONALPARKGESETZ GESÄUSE (LGBL. NR. 61/2002 IDF LGBL. NR. 71/2017)

Nationalpark	-	<i>Die Errichtung technischer Anlagen ist mit den Schutzziele des Nationalparks Gesäuse in der Regel nicht vereinbar.</i>
Naturschutzgebiet	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturschutzgebieten prinzipiell bewilligungspflichtig. Die Errichtung von Freiflächenanlagen ist mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar.</i>
Geschützter Landschaftsteil	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Geschützten Landschaftsteilen nicht zulässig.</i>
Naturdenkmal	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturdenkmälern nicht zulässig.</i>
Europaschutzgebiete: außerhalb des Siedlungsverbundes	-	<i>in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung</i>
Europaschutzgebiete: innerhalb des Siedlungsverbundes	o	<i>in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung</i>
Landschaftsschutzgebiet	o	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage kann es zu einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft kommen.</i>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

ARTENSCHUTZ GEM. ARTENSCHUTZVERORDNUNG (LGBL. NR. 40/2007)		
extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen	-	<i>Besonders auf Trocken-, Feucht- und Magerstandorten gehören extensiv genutzte Grünlandflächen zu den artenreichsten Biotopen und beinhalten sehr oft geschützte Tier- und Pflanzenarten.</i>
Feldgehölze und Hecken	-	<i>Besonders in ausgeräumten Landschaften sind Gehölzstrukturen wichtiger Rückzugsraum und Bestandteil des Biotopverbundes.</i>
Naturnahe Wälder	-	<i>Wälder mit naturnaher Artenzusammensetzung und einem gewissen Anteil an Alt- und Totholz bieten Lebensraum für zahlreiche spezialisierte Arten und sind nur sehr langfristig wiederherstellbar.</i>
Feuchtbiotope	-	<i>Feuchtbiotope, auch kleinräumige Tümpel, Sutteln oder Quellen bieten als Sonderstandorte vielen gefährdeten, meist geschützten Arten (z.B. Amphibien) einen Lebensraum.</i>
Flächen des Vertragsnaturschutzes (Biotoperhaltungsprogramm, ÖPUL-WF, Natura 2000 Vertragsnaturschutz)	o	<i>Flächen des Vertragsnaturschutzes sind meist extensives Grünland oder sonstige Flächen von naturschutzfachlichem Wert. Die Bedeutung für geschützte Arten ist daher zu prüfen.</i>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

INTERNATIONALE PRÄDIKATE		
Ramsargebiete	o	<i>Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung. Der Erhaltung von Feuchtgebieten und ihrem Umfeld kommt besondere Bedeutung zu.</i>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Photovoltaikanlagen in Schutzgebieten sind naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Die Schutzgebietsgrenzen sind im **Digitalen Atlas** (www.gis.steiermark.at) unter „Flora und Fauna“ einsehbar. Bei Flächen an der Schutzgebietsgrenze ist darüber hinaus die rechtsverbindliche Grenze der Verordnung bzw. des Bescheides (teilweise verfügbar über das RIS (<https://www.ris.bka.gv.at>); Auflage bei der A13 sowie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen.

Für nicht bewilligungspflichtige Photovoltaikanlagen über 2.500m² sind der Landesregierung spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

**Prüfliste 4:
Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild**

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT - LANDSCHAFTSBILD

baulich wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume	-	<p><i>Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kulturlandschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen, hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben, belebende Kontraste und Randeffekte.</i></p> <p><i>Gebiete, die einen für die Steiermark besonders charakteristischen Landschaftstypus darstellen und durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sowie für die Erholung bieten (Naturparks).</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.</i></p>
mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume	o	<p><i>Bereits vereinheitlichter Landschaftsraum mit Resten an landschaftstypischen Strukturen; kulturgeschichtlich bedeutsame Elemente; historische Nutzungsformen kleinflächig, lokal vorhanden; markante landschafts-/naturräumliche Strukturen und Elemente reduziert vorhanden; deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund bereits erkennbarer anthropogener Beeinflussungen. Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>
baulich stark geprägte (vorbelastete), wenig sensible Landschafts-/Siedlungsräume	+	<p><i>Durch intensive Nutzung vereinheitlichter und visuell stark gestörter Landschaftsraum; ausschließlich intensive, baulich geprägte Nutzungsformen; untypische Landschaftselemente, (großtechnischer) baulicher Art bestimmen das Landschaftsbild.</i></p> <p><i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des bereits bestehenden anthropogen stark geprägten Gebietscharakters bzw. der hohen Dichte an Störfaktoren.</i></p>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT – (NAH-)ERHOLUNG		
hochwertige landschaftsgebundene (Nah-)Erholungsgebiete	-	<p><i>Hoher landschaftlicher Erlebniswert durch hohe Eigenart, Vielfalt und Naturnähe; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von regionaler bis überregionaler Bedeutung; ruhiger Landschaftsraum, weitgehend frei von akustischen Störwirkungen; innerhalb des Rad- und fußläufigen Aktionsradius angrenzender Wohnbereiche.</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund des hohen rekreativen Funktionswertes.</i></p>
(Nah-)Erholungsgebiete mit lokaler Funktion	o	<p><i>Mäßiger Erlebniswert durch Einfluss intensiver Nutzungsformen und Störwirkungen; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von lokaler Bedeutung; teilweise Lärmbelastung vorhanden.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund des bereits gestörten rekreativen Funktionswertes Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>
Bereiche mit geringer Bedeutung für die (Nah-)Erholung	+	<p><i>Geringer Erlebniswert durch hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art und intensive Landnutzung; keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung; großflächige Lärmbelastungen.</i></p> <p><i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des geringen rekreativen Funktionswertes.</i></p>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

